

Eingetragener Geschäftssitz:
Legal & General UCITS ETF plc
 70 Sir John Rogerson's Quay
 Dublin 2
 Irland
www.lgim.com

17. Januar 2025

MITTEILUNG FÜR INHABER VON ANTEILEN DER FOLGENDEN TEILFONDS VON LEGAL & GENERAL UCITS ETF PLC (DIE „GESELLSCHAFT“):

Teilfonds	Anteilsklasse	ISIN
L&G Optical Technology & Photonics ESG Exclusions UCITS ETF	USD Accumulating ETF	IE000QNJAOX1
L&G Japan ESG Exclusions Paris Aligned UCITS ETF	USD Accumulating ETF	IE000HLUHPT1
L&G Global Thematic ESG Exclusions UCITS ETF	USD Accumulating ETF	IE000VTOHNZ0

WICHTIG – BITTE LESEN – BIS EINSCHLIESSLICH 18. Februar 2025 ERFORDERLICHE MASSNAHMEN

Sehr geehrte Anteilshaberin, sehr geehrter Anteilshaber,

Nach sorgfältiger Erwägung und im Hinblick auf die langfristigen Interessen der Anteilshaber hat der Verwaltungsrat die Schließung und Abwicklung der oben angeführten Teilfonds gemäß den anwendbaren Bestimmungen der Satzung und des Prospektes der Gesellschaft beschlossen.

Im Zusammenhang mit dem Vorstehenden möchte der Verwaltungsrat alle Inhaber der Anteile der Teilfonds (die „**Anteile**“) darüber in Kenntnis setzen, dass beabsichtigt ist, (i) die Teilfonds dauerhaft aus der amtlichen Notierung der Financial Conduct Authority (FCA) und von allen Börsen zu entfernen, an denen die Teilfonds notiert sind, wie die London Stock Exchange, die Borsa Italiana, die SIX Swiss Exchange und die Deutsche Börse (die „**relevanten Börsen**“), zu entfernen, (ii) die Teilfonds dauerhaft für weitere Zeichnungen und Rücknahmen durch autorisierte Teilnehmer zu schließen und (iii) alle restlichen Anteile der Teilfonds zwangsweise zurückzunehmen (die „**Zwangsrücknahme**“), was gemäß den unter der Überschrift „*Verfahren*“ aufgeführten Verfahren und Fristen geschieht.

Begründung für die Schließung der Teilfonds

Die Teilfonds waren nicht in der Lage, das erwartete Niveau des verwalteten Vermögens zu erreichen, da die Anleger eine Präferenz für andere ETFs der LGIM-Palette zeigten. Der Verwaltungsrat hat daher beschlossen, die Teilfonds zu schließen.

Da der Verwaltungsrat bestrebt ist, die Teilfonds so schnell und kosteneffizient wie möglich zu schließen, **BEACHTEN SIE BITTE FOLGENDES:**

- 1) wenn Sie kein autorisierter Teilnehmer sind und Sie Ihre Anteile nicht bis zum **18. Februar 2025**, dem letzten Handelstag der relevanten Börsen (der „letzte Börsenhandelstag“), verkauft haben und Sie Anteile an Teilfonds zum **26. Februar 2025** halten; ODER
- 2) wenn Sie ein autorisierter Teilnehmer sind und die Rücknahme Ihrer Anteile am oder vor dem **19. Februar 2025**, dem letzten „Handelstag“ (wie im Prospekt definiert), für den Zeichnungs- und Rücknahmeanträge von autorisierten Teilnehmern angenommen werden (der „letzte Handelstag“), nicht gültig beantragt haben und Sie zum **26. Februar 2025** weiterhin Anteile an Teilfonds halten,

wird der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen, wie im Prospekt der Gesellschaft vom **23. Februar 2022** (der „Prospekt“) vorgesehen, Ihre Anteile in Übereinstimmung mit Klausel **22 (b) (iii)** der Satzung der Gesellschaft zwangsweise zurücknehmen.

VERFAHREN

Im Zuge der Schließung der Teilfonds müssen die folgenden Schritte durchgeführt werden:

- 1) Der letzte Börsenhandelstag ist der **18. Februar 2025**. Anleger, die an einer relevanten Börse handeln, können nach dem **18. Februar 2025** keine Anteile mehr kaufen oder verkaufen.
- 2) Der letzte Handelstag ist der **19. Februar 2025**. Zeichnungs- und Rücknahmeanträge von autorisierten Teilnehmern für den letzten Handelstag müssen **bis spätestens 16:00 Uhr am 18. Februar 2025** („Handelsfrist“ für die Teilfonds gemäß dem Prospekt), eingehen, anderenfalls sind sie ungültig.
- 3) Die Teilfonds sind für weitere Zeichnungen und Rücknahmen mit Wirkung ab dem auf den letzten Handelstag unmittelbar folgenden Tag (einschließlich) geschlossen.
- 4) Alle zum **26. Februar 2025** (das „obligatorische Rücknahmedatum“) in den Teilfonds verbleibenden Anteile werden am obligatorischen Rücknahmedatum zwangsweise zurückgenommen. Die verbleibenden Investitionen in den Teilfonds am obligatorischen Rücknahmedatum werden zum Zwecke der Auszahlung an die Anleger am oder kurz nach dem vorläufigen Abrechnungstag (wie unten definiert) liquidiert.
- 5) Die Teilfonds werden mit Wirkung zum **04. März 2025** aus der amtlichen Notierung der FCA entfernt.
- 6) Der Erlös der Zwangsrücknahme wird am **05. März 2025** (der „vorläufige Abrechnungstag“) an diejenigen Personen ausgezahlt, die als Teilnehmer des jeweiligen Abwicklungssystems registriert sind, über das die Anteile gehalten werden.

WEITERE HINWEISE

Bitte beachten Sie, dass im Rahmen des Schließungsprozesses und vor dem letzten Rücknahmedatum die Fähigkeit, das Anlageziel der Teilfonds zu erreichen, beeinträchtigt sein kann, wenn das zugrunde liegende Portfolio liquidiert wird. Daher besteht ein erhöhtes Risiko eines Tracking Errors in den Teilfonds.

Der Manager der Gesellschaft, LGIM Managers (Europe) Limited, ist für alle Rechts-, Verfahrens-, Börsen- und Dienstleistungskosten verantwortlich, die im Zusammenhang mit dem Delisting und der Zwangsrücknahme der Teilfonds anfallen.

Wenn Ihr Anteilsbesitz wie oben beschrieben zwangsweise zurückgenommen wird, wird er zum entsprechenden Rücknahmepreis für die betreffenden Anteile (berechnet am Tag der Zwangsrücknahme gemäß den Bestimmungen des Prospekts) zurückgenommen.

Sie müssen sicherstellen, dass alle relevanten Dokumentationsanforderungen zur Geldwäschebekämpfung eingehalten werden.

Anleger, die keine autorisierten Teilnehmer sind und eine zwangsweise Rücknahme ihrer Anteile vermeiden möchten, sollten ihre Anteile an einer relevanten Börse am oder vor dem 18. Februar 2025 verkaufen.

Bitte beachten Sie, dass Anleger, die Anteile über einen Broker oder Market Maker/autorisierten Teilnehmer kaufen und verkaufen, und/oder Anleger, die Anteile über einen Nominee und/oder Clearingagenten halten, direkt mit dem jeweiligen Broker, Market Maker/autorisierten Teilnehmer, Nominee oder Clearing (je nach Relevanz) in Bezug auf ihre Anlage handeln sollten.

Anleger, die autorisierte Teilnehmer sind, können bis einschließlich 18. Februar 2025 um 16:00 Uhr, jederzeit Rücknahmeanträge für ihre Anteile gemäß den im Prospekt beschriebenen üblichen Rücknahmeverfahren stellen.

Autorisierte Teilnehmer, die spätestens am 18. Februar 2025 um 16:00 Uhr einen gültigen Antrag auf Rücknahme von Anteilen (die „**relevanten Anteile**“) stellen, unterliegen in Bezug auf die relevanten Anteile nicht dem Zwangsrücknahmeverfahren. Falls jedoch ein autorisierter Teilnehmer die relevanten Anteile nicht vor dem obligatorischen Rücknahmedatum liefert, wird der entsprechende Rücknahmeantrag storniert. Unter solchen Umständen wird die Anzahl der Anteile, die Gegenstand des stornierten Rücknahmeantrags waren, zusammen mit allen anderen ausstehenden Anteilen an den Teilfonds am Tag der Zwangsrücknahme zwangsweise zurückgenommen. Der autorisierte Teilnehmer, dessen Antrag storniert wurde, hat der Gesellschaft den Betrag zu erstatten, um den der Rücknahmepreis je Anteil, der für die obligatorische Rücknahme festgelegt wurde, den Rücknahmepreis je Anteil übersteigt, der dem entsprechenden autorisierten Teilnehmer aufgrund des stornierten Rücknahmeantrags ausgezahlt worden wäre, wenn dieser nicht storniert worden wäre. Dieser Betrag entspricht dem Verlust, welcher den Teilfonds aus der Annullierung des Rücknahmeantrags entsteht.

WEITERE INFORMATIONEN

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:
Legal & General Investment Management Limited

Tel.: 0345 070 8684

[E-Mail: fundsales@lgim.com](mailto:fundsales@lgim.com)

Mit freundlichen Grüßen

**Für und im Namen des
Verwaltungsrates von
Legal & General UCITS ETF Plc**